

# E H R E N O R D N U N G

der Gemeinde Lohfelden

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden am 25.06.2009 folgende 3. Änderung der

## E h r e n o r d n u n g

beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

#### Teil I Art der Ehrungen

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnung
- § 3 Ehrenplakette
- § 4 Ehrennadel / Loh-Nadel
- § 5 Ehrungen bei Vereinsjubiläen
- § 6 Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen
- § 7 Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren
- § 8 Weitere Ehrungen

#### Teil II Gemeinsame Vorschriften

- § 9 Verfahren
- § 10 Rechtsanspruch

#### Teil III Schlussvorschriften

- § 11 Inkrafttreten

#### Teil I - Art der Ehrungen

##### § 1

##### Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Rechte oder Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

## § 2 Ehrenbezeichnung

Bürger / Bürgerinnen, die als Gemeindevertreter / Gemeindevertreterin, Ausländerbeirat / Ausländerbeirätin, Ehrenbeamte / Ehrenbeamtinnen oder hauptamtliche Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Gemeindevertreter / Gemeindevertreterin = Ehrengemeindevertreter / Gemeindeältester bzw. Ehrengemeindevertreterin / Gemeindeälteste
- Ausländerbeirat / Ausländerbeirätin = Ehrengemeindevertreter / Ehrengemeindevertreterin
- Beigeordneter / Beigeordnete = Ehrenbeigeordneter / Gemeindeältester bzw. Ehrenbeigeordnete / Gemeindeälteste
- Bürgermeister / Bürgermeisterin = Ehrenbürgermeister / Altbürgermeister bzw. Ehrenbürgermeisterin / Altbürgermeisterin
- Sonstige Ehrenbeamte = Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat und ist geschlechtsspezifisch zu benennen.

Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt vorgenommen werden.

## § 3 Ehrenplakette

- (1) Personen, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, ökologischem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Ehrenplakette verliehen werden.
- (2) Die Vorderseite der Ehrenplakette zeigt das Gemeindewappen, die Rückseite trägt den eingravierten Namen der Ausgezeichneten und die Aufschrift: "Für Verdienste um die Gemeinde Lohfelden".

## § 4 Ehrennadel / Loh-Nadel

- (1) Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Loh-Nadel verliehen werden.
- (2) Personen, die sich auf einzelnen Gebieten (z. B. in Vereinen und Verbänden) bei mindestens 20-jähriger Tätigkeit um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel verliehen werden.
- (3) Personen, die sich als Gemeindevertreter / Gemeindevertreterin, Ausländerbeirat / Ausländerbeirätin, Beigeordneter / Beigeordnete bei mindestens 20-jähriger Gremienzugehörigkeit um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel verliehen werden.

**§ 5****Ehrungen bei Vereinsjubiläen**

Vereine, Verbände, Organisationen oder vergleichbare Einrichtungen, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Leben oder um den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in der Gemeinde verdient gemacht haben, können bei 25-, 50-, 75- und 100-jährigem Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe erhalten. Nach jeweils weiteren 25 Jahren kann in gleicher Weise geehrt werden.

**§ 6****Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen**

- (1) Die Gemeinde kann in Anerkennung der Verdienste für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Gedeihen der Gemeinde Geschäfte und Firmen, die ein Geschäfts- oder Firmenjubiläum feiern, ehren.
- (2) Die Ehrungen werden zum 25-, 50-, 75- und 100-jährigem Bestehen vorgenommen. Nach jeweils weiteren 25 Jahren können die Geschäfte und Firmen in gleicher Weise geehrt werden.

**§ 7****Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren**

- (1) Der Gemeindevorstand überreicht Ehe- und Altersjubilaren eine vom Bürgermeister unterzeichnete Glückwunschkarte zusammen mit einem Ehrengeschenk.
- (2) Als Ehejubiläum gelten:  
Goldene Hochzeit (50 Jahre), Diamantene Hochzeit (60 Jahre), Eiserne Hochzeit (65 Jahre) und Gnadenhochzeit (70 Jahre).
- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 85., 90. und 95. Lebensjahres und danach jeden weiteren Lebensjahres.

**§ 8****Weitere Ehrungen**

Über Ehrungen außerhalb dieser Ordnung beschließt die Gemeindevertretung in jedem Einzelfall.

**Teil II - Gemeinsame Vorschriften****§ 9****Verfahren**

- (1) Ehrungen nach §§ 1 - 6 sind schriftlich beim Gemeindevorstand zu beantragen und entsprechend zu begründen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind Personen und Gruppierungen.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1), der Ehrenbezeichnungen (§ 2) und der Ehrenplakette (§ 3). Diese Ehrungen sollen in einer Sitzung der Gemeindevertretung oder in anderer feierlicher Form durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgenommen werden.
- (4) Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verleihung der Nadeln (§ 4).
- (5) Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen.
- (6) Die Urkunden nach Abs. 3 unterzeichnen der Bürgermeister und der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnen der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete.
- (7) Die Gemeinde kann verliehene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens aberkennen.

## **§ 10 Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

## **Teil III - Schlussvorschriften**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohfelden, den 26.06.2009

Der Gemeindevorstand

gez.  
Bürgermeister  
Michael Reuter

( Siegel )

gez.  
Erster Beigeordneter  
Klaus Steffek